

RS Vwgh 2003/5/9 99/18/0246

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.05.2003

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §18 Abs4;

BeglaubigungsV 1925 §1 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 93/01/0259 E 28. Februar 1996 RS 1 (Hier: Die Erstbehörde ist die als Bundesbehörde eingerichtete Bundespolizeidirektion Wien.)

Stammrechtssatz

Eine Feststellung iSd § 1 Abs 2 BeglaubigungsV kommt nur hinsichtlich der angeführten Organe von Gemeinden und Gemeindeverbänden in Frage. Demgegenüber handelt es sich bei der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Wien um eine Bundesbehörde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:1999180246.X01

Im RIS seit

11.07.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at